BRŪGG

Verordnung über den Hilfsfonds für Brügger/innen

vom 1. Mai 2023

Die Personen- und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten, soweit aus den Bestimmungen selbst nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brügg erlässt, gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern folgende

Verordnung über den Hilfsfonds für Brügger/innen (Legat)

Entstehung

Art. 1 [1] In der Buchhaltung der Einwohnergemeinde Brügg werden die zwei Legate «gemeindeeigene Hilfswerke» sowie «Steffen Johann» bilanziert.

[2] Das Legat «gemeindeeigene Hilfswerke» entstand aus dem Nachlass des am 24. Juni 2002 verstorbenen Max Thommen, wohnhaft gewesen an der Brachmattstrasse 6 in Brügg. Das Legat ist von der Gemeinde für gemeindeeigene Hilfswerke zu verwenden.
Die Gemeinde besitzt kein gemeindeeigenes Hilfswerk.

[3] Dem Legat «Johann Steffen» liegt ein Erbvertrag vom 25. Januar 1974 zugrunde. Die Gelder sind gemeinnütziger und zweckgebundener Weise für die projektierte Alterssiedlung in Brügg zu verwenden. Nebst den Zinserträgen kann auch das Kapital angetastet werden und zwar für Investitionen, von welchen mehrere Heiminsassen und nicht lediglich eine Einzelperson profitiert.
Mit dem Bau des Betagtenheims an der Orpundstrasse in Brügg und dessen Eröfffnung im Jahr 1989 ist die hier gemeinte Alterssiedlung bereits erstellt und in Betrieb.

[4] Da der Verwendungszweck für die beiden Legate in der ursprünglichen Form nicht mehr erfüllt werden kann, werden diese Legate zusammengeführt und der Verwendungszweck – unter Berücksichtigung des ursprünglichen Stiftungszwecks - neu definiert. Das sich so ergebende neue Legat wird unter «Hilfsfonds für Brügger/innen» geführt.

Äufnung

Art. 2 Freiwillige Zuwendungen Dritter jeglicher Art (u.a. Erbschaften) sowie Zinserträge.

Verwendung

Art. 3 Das Legat «Hilfsfonds für Brügger/innen» kann verwendet werden für

a Ausgleich der Kosten Mahlzeitendienst der Spitex bzw. einer Dritt-Organisation
b Generationen-Projekte
c Projekte Sozialer Integration

d existenzsichernde Beiträge an Brüggerinnen mit bescheidenen finanziellen Möglichkeiten.

Verfügungsrecht

Art. 4 [1] Ressortvorsteherin Soziales und Leiterin Soziale Dienste zusammen:

a Ausgleich Kosten Mahlzeitendienst bis total max. Fr. 20'000.00 pro Jahr.

b Generationen-Projekte sowie Projekte Sozialer Integration bis total max. Fr. 5'000.- pro Jahr.

c Einmaliger Betrag für weitere existenzsichernde Beiträge an Brüggerinnen mit bescheidenen finanziellen Möglichkeiten zwischen Fr. 2'000.00 und Fr. 5'000.00 pro Fall

[2] Leiterin Soziale Dienste: Einmaliger Betrag für existenzsichernde Beiträge an Brüggerinnen mit bescheidenen finanziellen Möglichkeiten bis Fr 2'000.00 pro Fall.

Verzinsung

Art. 5 Der Bestand des Legats wird verzinst.

Inkrafttreten

Art. 6 Diese Verordnung tritt nach seiner Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 1. Mai 2023 die Verordnung über den Hilfsfonds für Brügger/innen mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 genehmigt.

Gemeinderat Brügg

Franz Kölliker	Beat Heuer
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Die Genehmigung und Inkraftsetzung der Verordnung über den Hilfsfonds für Brügger/innen sind im Nidauer Anzeiger vom 6. Juli 2023 publiziert worden.

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 6. Juli 2023

Historie

Beschluss	*1. Inkraftsetzung / Anpassungen*	*Publikation Nidauer Anzeiger*	*Inkrafttreten*
01.05.2023 GR	1. Inkraftsetzung	06.07.2023	01.01.2023